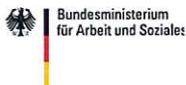


Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

# FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der  
Arbeitsagenturen und JobCenter





## VORWORT



Jörg Asmussen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsförderung,

Flüchtlinge können - abhängig vom Aufenthaltsstatus - Kunden der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter bzw. zugelassener kommunaler Träger sein. In der aktuellen zweiten Förderrunde des "ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktfähigen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt" bieten 28 Projektverbände - rd. 230 Einzelprojekte - weiter Beratung und Unterstützung von Vermittlung in allen Bundesländern an. Die zusätzlichen Möglichkeiten werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert und sollen noch bis Ende 2014 die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung verstärken. In der aktuellen ESF-Förderperiode 2014 - 2020 sollen Angebote für Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge

im Rahmen der geplanten ESF-Integrationsrichtlinie Bund umgesetzt werden.

Welche Leistungen über die Beratung hinaus können wo in Anspruch genommen werden? Welche Leistungen und Angebote der Arbeitsförderung sind bei welchem Aufenthaltstitel möglich? Wer ist für welche Leistung Träger?

Dieser Leitfaden soll den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen schnellen Überblick geben. Denn die Flüchtlinge brauchen Unterstützung - damit Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden, damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt möglich wird und Arbeitsverhältnisse stabilisiert werden können.

Die in Ihren Regionen aktiven Projekte helfen Ihnen gerne weiter. Sie finden diese am Ende des Leitfadens. Eine Übersicht aller Projekte in Deutschland, ausgewählte Informationen sowie ein E-Book zur Vertiefung Ihrer Verwaltungspraxis finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: [http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_bleibeberechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html)

Jörg Asmussen

Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## INHALTSVERZEICHNIS

I. ÜBERSICHT DER AUFWENDEUNGSSTÄTTEN UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“	8
II. ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)	15
III. ARBEITSMARKTZUGANG	17
IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT	22
V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II	23
VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III	23
VII. PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	27

## EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der Betroffene? (siehe [KAPITEL I](#))
- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig? (siehe [KAPITEL II](#))
- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt? (siehe [KAPITEL III](#))
- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit? (siehe [KAPITEL IV](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten? (siehe [KAPITEL V](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung? (siehe [KAPITEL VI](#))
- Welche Projekte bieten zusätzliche Unterstützung? (siehe [KAPITEL VII](#))

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

# I. ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich seinen Pass oder seine „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Im Pass ist die Aufenthaltserlaubnis auf eine der hinteren Seiten geklebt. Zunehmend kann statt eines Passes auch der neu eingeführte elektronische Aufenthaltstitel als Chipkarte vorgelegt werden.

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Aufenthaltspapiere:

TABELLE 1: ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSPAPIERE

## DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

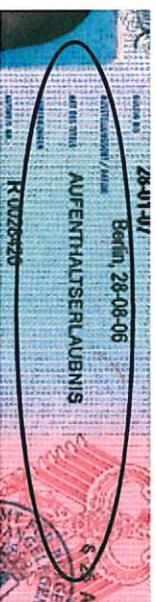


## AUFENTHALTSGESTATTUNG

Für Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens

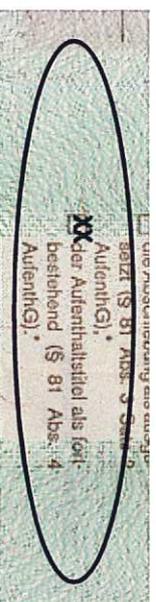
## AUFENTHALTSLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltserlaubnissen. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.



## FIKTIONSBESCHEINIGUNG

Nachweis, dass ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und bearbeitet wird. Oft gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis fort.



## NIEDERLASSUNGSLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht

### FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

### AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

Aufenthaltslaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass Aufenthaltslaubnisse führen können.

## BEISPIELE FÜR AUFENTHALTSLAUBNISSE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für die Flüchtlinge und Bleiberechtigten genauso wichtig wie für Deutsche. Es kommt aber für die Flüchtlinge noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist. In den letzten Jahren wurde gerade für **Geduldete** der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung erleichtert. Schon im ersten Jahr nach der Ankunft in Deutschland können geduldete Jugendliche in der Regel eine Ausbildung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Und nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland können Geduldete den freien Zugang zu Beschäftigung erhalten. Auch die neu geschaffene **Aufenthalts- laubnis für Geduldete mit einem Bildungs- abschluss nach § 18 a AufenthG** bietet eine gute Perspektive für die Lebensplanung. Damit können Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie im Ausland oder hier eine Ausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Beruf arbeiten.

Eine weitere Gruppe von Menschen, für die Ihre Arbeit besonders wichtig ist, bilden die **Bleiberechtigten**, die auf Grund der **Altfallregelungen** Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1, §§ 104 a und b, sowie § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (**AufenthG**) erhalten haben.

Kurz zum Hintergrund: Im Sommer 2007 wurde durch Bundestag und Bundesrat eine gesetzliche Altfallregelung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt, mit der sozial und wirtschaftlich integrierten langjährig in Deutschland lebenden Geduldeten und Asylsuchenden mit langer Verfahrensdauer die Chance gegeben wurde, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Diese „Bleiberechtigten“ haben zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten. Sie mussten schnellstmöglich einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden und so ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeigen, damit ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Im Dezember 2011 bestätigten die Innenminister der Länder, dass dieser Personengruppe ihr Bleiberecht verlängert wird, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und

sie sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Neue Anträge können allerdings nicht mehr gestellt werden.

Gleichwohl wurde für bisher nur geduldete Kinder und Jugendliche, die seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben, eine neue Bleiberechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Sofern sie aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr dafür bieten, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen, kann ihnen stichtagsunabhängig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a erteilt werden. Eine gewichtige Rolle hierbei spielen die schulischen Leistungen. Für den Fall der Lebensunterhaltssicherung können unter Umständen auch die Eltern mit in das Aufenthaltsrecht einbezogen werden.

Eine andere wichtige Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirkt bei der

Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie am Anfang, in den ersten 1,5 Jahren, von Gesetzes wegen immer nur mit 6 Monaten Gültigkeit ausgestellt werden kann (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). In der Regel steht in der Praxis die Verlängerung gar nicht in Frage, weil z.B. die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG oder nach § 23 a AufenthG. Die Gründe hierfür sind ganz verschiedener Natur, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission.

Die **Fiktionsbescheinigung** wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort bei Ablauf der Gültigkeit entschieden werden kann. Die alte Aufenthaltserlaubnis gilt nach § 81 AufenthG für die Dauer der Prüfung der Verlängerungsmöglichkeit fort. Leistungsansprüche bleiben mittin unberührt.

## II. ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

### Fazit:

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung für die verschiedenen Aufenthaltstitel bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Förderplänen einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahmen und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen. Der Ausländerbehörde ist jedoch die Ausstellung einer längeren Aufenthaltserlaubnis schon vom Gesetz her versagt.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht, dann sind die JobCenter auch für die Arbeitsförderung

zuständig, vgl. § 14 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat, ist deswegen nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die **Agentur für Arbeit** für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, ist abschließend in § 1 AsylbLG geregelt.

### III. ARBEITSMARKTZUGANG

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und

Aufenthalts gestattetung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen

TABELLE 2: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthalts gestattetung, §55 AsylVG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, §60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE §23 Abs. 1 <sup>1</sup> u. Abs. 2 <sup>2</sup> AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE §23 Abs. 1 AufenthaltG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder <sup>3</sup>	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE §23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	JobCenter	JobCenter
AE §25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE §25 Abs. 4 Satz 1 AufenthaltG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE §25 Abs. 4 Satz 2 AufenthaltG wenn für 6 Monate oder weniger gültig und der Inhaber vor <b>Erteilung</b> zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach §1 Abs. 1 AsylbG gehörte	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE §25 Abs. 4 Satz 2 AufenthaltG wenn gültig für <b>mehr</b> als 6 Monate <b>oder</b> wenn der Inhaber vor <b>Erteilung nicht</b> zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach §1 Abs. 1 AsylbG gehörte	JobCenter	JobCenter
AE §25 Abs. 5 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE §25 a AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE §104 a, b AufenthaltG (Bleiberecht/Altfallregelung)	JobCenter	JobCenter

1 2.B: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung NICHT gemeint ist AE von den Krieges im Heimatland im Sinne des §1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbG, siehe dazu Zeile 4 der Tabelle  
2 Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch

Bundeministerium des Innern (Z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)  
3 z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen für Berlin (Erläss vom 25.09.2013)

**DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER**

allgemein gestattet (FALL A) oder



sie kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B) oder aber



in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C) sein.



Wenn die Beschäftigung nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), dann muss i.d.R. eine sog. Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG durchgeführt werden, d.h. dass die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn keine bevorrechtigten Arbeitssuchenden für diese Stelle in Frage kommen. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als für deutsche Arbeitnehmer/innen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausländerinnen und Ausländer mit einem besseren aufenthaltsrechtlichen Status. Das ist gemeint, wenn man vom nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt spricht. Fragen hierzu werden Ihnen bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnummer 0228/71 302000 beantwortet.

Allerdings finden sich in § 32 Abs. 2 BeschV auch praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA. Hierzu gehören auch die Aufnahme einer dualen Ausbildung.

**TABELLE 3: AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG**

Zum 01.07.2013 ist eine neue Beschäftigungsvorordnung in Kraft getreten, die den Arbeitsmarktzugang neu regelt. Zudem kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung jetzt bereits nach 9 statt 12 Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet werden.

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt kürzer als 9 Monate	Nein - untersagt, § 61 Abs. 1 AsylVfG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 12 Monate	Nein - untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 33 BeschV untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt länger als 9 Monate aber kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylVfG Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Duldung mit Voraufenthalt länger als 12 Monate aber kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV Nein, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja - Beschäftigung gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein - untersagt, § 33 BeschV
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja - Beschäftigung gestattet, § 31 BeschV Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG	Ja - Erwerbstätigkeit gestattet

## V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren nicht immer richtig oder veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a. in der *Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III*.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die §§ 16 ff. SGB II in Anspruch nehmen. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

## IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (*Fall A*), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 SGB III), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit und damit auch die Vermittlungsfähigkeit besteht aber auch

dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (*Fall B*). Daher stehen auch Menschen mit einer Duldung in der Regel schon nach einem Jahr und Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nach neun Monaten in Deutschland die Vermittlungsangebote offen.

Sie sollten insbesondere bei geduldeten Jugendlichen auch schon im ersten Jahr (*Fall C*) mit der Beratung und Vermittlung in Ausbildung beginnen, weil hier in der Regel bereits der Weg in die Berufsausbildung frei ist (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

## VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbots im ersten Jahr einer Duldung oder in den ersten neun Monaten der Aufenthaltsgestattung (*Fall C*) besteht ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29 ff. SGB III. Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Geduldete haben bereits im ersten Jahr auch einen Anspruch auf Vermittlung in Ausbildung, weil sie eine Berufsausbildung beginnen können, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV.

Zuerst gibt die folgende Tabelle eine Übersicht, wem welche anderen Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offen stehen.

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestaltung kürzer als 9 Monate	nur Beratung (§§ 29 ff)
Duldung kürzer als 1 Jahr	allgemeine Beratung (§§ 29 ff) und Vermittlung (§§ 35 ff.) in künftige Ausbildung
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestaltung länger als 9 Monate Duldung mit Vor-/Aufenthalt länger als 1 Jahr Duldung mit Vor-/Aufenthalt länger als 4 Jahre AE § 23 Abs. 1 AufenthaltG AE § 23 a AufenthaltG AE § 25 Abs. 3 AufenthaltG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthaltG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthaltG AE § 25 Abs. 5 AufenthaltG AE § 25 a AufenthaltG AE §§ 104 a, b AufenthaltG (Bleiberecht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Beratung, §§ 29 ff.</li> <li>· Vermittlung, §§ 35 ff.</li> <li>· vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45</li> <li>· berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.</li> <li>· Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff.</li> <li>· Einstiegsqualifizierung, § 54 a</li> <li>· Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.</li> </ul>

Ausnahmen, bei denen die Leistungswährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 SGB III), von der nach § 59 SGB III bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung und insbesondere Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hat, jetzt noch zwei eigene Übersichtstabellen (Tabellen 5 und 6).

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III:

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFAUSBILDUNGSBEIHLFE (BAB)

AUFENTHALTSPAPIER	BERUFAUSBILDUNGSBEIHLFE (BAB)
Aufenthaltsgestaltung kürzer als 9 Monate	Nein
Aufenthaltsgestaltung ab dem 10. Monat	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von 1 bis 4 Jahren	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung nach mehr als 4 Jahren (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 59 Abs. 2 SGB III. Eine Förderung ist nur im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung möglich.
AE §§ 104 a AufenthaltG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthaltG AE § 23 a AufenthaltG AE § 25 a AufenthaltG	Ja – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthaltG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthaltG AE § 25 Abs. 3 AufenthaltG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-/Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthaltG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III

## VII. PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Ähnliche Regeln gelten für den Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 75 ff. SGB III sowie für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen § 51 SGB III. Hier folgt eine Zusammenfassung:

TABELLE 6: AUFENTHALT UND FÖRDERUNG DER BERUFAUSBILDUNG NACH §§ 75 FF. SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	FÖRDERUNG NACH §§ 75 FF. SGB III
Aufenthalts gestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Aufenthalts gestattung ab dem 10. Monat	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt länger als 1 Jahr	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.

Das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ ist bereits in der 2. Förderrunde (Nov. 2010 – Dezember 2014). 28 Projektverbände mit rd. 230 Einzelprojekten sind in allen Bundesländern aktiv für Teilnehmende und Multiplikator/innen.

Informationen zum Programm, zur 1. Förderrunde und allen aktuellen Projektangeboten finden Sie hier: [http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm\\_\\_\\_bleibebe-rechtigte.html](http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm___bleibebe-rechtigte.html)

Hier ist auch die „Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis“ eingestellt, in der gezeigt wird, mit welchem Aufenthaltstitel welche Leistungsansprüche grundsätzlich möglich sind.

Nachfolgend finden Sie die in Schleswig-Holstein regional nächsten Projekte.

### Access

Die Koordinationsstelle des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) in Schleswig-Holstein beantwortet Fragen zur arbeitsmarktlichen Integration, insbesondere rund um die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.

**IQ Netzwerk Schleswig-Holstein**  
access Koordinationsstelle  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Oldenburger Straße 25  
24143 Kiel

**FARZANEH VAGDY-VOSS**  
Tel. 0431 / 20509524  
E-Mail [access@frsh.de](mailto:access@frsh.de)  
[www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de)  
[www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)

### Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein fördert die Arbeits-

marktintegration von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein durch Beratung und Coaching sowie Schulungen zur Interkulturellen Öffnung von Arbeitsmarktakteuren.

**Netzwerkkoordination Land in Sicht!**  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein  
Zum Brook 4  
24143 Kiel

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Oldenburger Straße 25  
24143 Kiel

**JOHANNA BOETTCHER, KRYSZYNA MICHALSKI, MARTIN LINK**  
Tel. 0431 / 2393924  
E-Mail [lis@trsh.de](mailto:lis@trsh.de)  
[www.landinsicht-sh.de](http://www.landinsicht-sh.de)

### Projekt „Interkulturelle Öffnung“ im Netzwerk Land in Sicht!

Diakonisches Werk Hamburg West/Südholstein  
Ochsenzoller Straße 85  
22848 Norderstedt

**ANZHELIKA FRIEDRICHS, BARBARA HEYKEN**  
Tel. 040 / 32599855  
E-Mail [interkulturelle.arbeit@diakonie-hhsh.de](mailto:interkulturelle.arbeit@diakonie-hhsh.de)

Mehr zum ESF-Programm des BMAS „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibebe-  
rechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II“ finden Sie im Internet unter  
[www.esf.de](http://www.esf.de).

Zu Fragen zum Zulassungsverfahren zum Arbeitsmarkt können Sie sich an die Zentrale  
Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnum-  
mer 0228/71 30 2000 wenden. Hier werden allgemeine sowie Einzelanfragen beant-  
wortet.

Wege und zuständige Stellen für die Anerkennung von im Ausland erworbener  
Qualifikationen sind übersichtlich für alle Bundesländer zusammengestellt unter  
<http://berufliche-erkennung.de>.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentral-  
stelle für Ausländisches Bildungswesen unter <http://anabin.kmk.org> sowie das BMBF  
unter [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de).

Informationen zum Thema Anerkennung sowie Anlaufstellen zur Beratung vor Ort  
finden Sie darüber hinaus beim IQ-Netzwerk unter  
[http://www.netzwerk-iq.de/erkennung\\_abschluss.html](http://www.netzwerk-iq.de/erkennung_abschluss.html).



#### IMPRESSUM

HERAUSGEBER:  
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT  
UND SOZIALES

AUTOR:  
RECHTSANWALT JOACHIM GENGÉ  
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

IDEE UND UMSETZUNG:  
BERLINER NETZWERK FÜR  
BLEIBERECHT BRIDGE  
IMKE JURETZKA

SENAT'S VON BERLIN FÜR INTEGRATION  
UND MIGRATION

(NACH-)BESTELLUNGEN DES LEITFADENS  
DRUCKVERSION: BLEIBERECHTSNETZWERK  
IHRER REGION (SEITE 28)

DOWNLOAD MIT REGIONALEN KONTAKT-  
DATEN: [WWW.ESF.DE](http://WWW.ESF.DE)

LAYOUT:  
SCHIEBE PREIL BAYER  
[WWW.SP-B.DE](http://WWW.SP-B.DE)





Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



STAND: FEBRUAR 2014





# Detailinformationen „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Status / Aufenthaltstitel

Arbeitsmarktzugang

Definitionen / Erläuterungen

Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme

<p>„Asylberechtigte“, § 25 AufenthG</p> <p>Aufenthaltsurlaubnis positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben</p>
--

<p>uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang §§ 31, 32 BeschV</p>
--

**Vorrangprüfung**  
ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen → das sind Deutsche u. ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind

**Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**  
Prüfung erstreckt sich auf die Arbeits- u. Lohnbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer → Grundlage: Tarifverträge, ortsübliche Beschäftigungsbedingungen, Mindestlohn

**Arbeitsurlaubnis** durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich → Ermessensentscheidung → politisches Ziel, Fachkräfte zu sichern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern u. dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden, ist zu berücksichtigen

- Leistungen nach dem SGBII**
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 16 ff. SGBII wie Inländer
- Integrationskurse**
- keine Rechtsanspruch auf Teilnahme, aber Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen verfügbarer Plätze
  - Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsvereinbarung vereinbart SGB II besteht u. in Eingliederungsvereinbarung vereinbart
- ESF-Programme**
- BAWf-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher nach SGB II oder SGB III oder als arbeitssuchend gemeldet möglich
  - Bleiberechtsprogramm/ ESF-Integrationsrichtlinie
  - Bund: wie bei Asylbewerber
  - Förderprogramm IQ: wie bei Asylbewerber

## Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

Detailinformationen

<p>Asylbewerber § 55 AsylVfG</p> <p>Aufenthalts-gestattung während des ffd. Asylanerkennungs-verfahrens</p>
---

**ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 2 BeschV)**

- betriebliche Ausbildung
- FSJ, Bundesfreiwilligendienst
- Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schul Ausbildung u. von EU-geförderten Programmen (z.B. ESF)
- Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto/Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen

**ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 1 BeschV)**

- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (zB, Ingenieure, Ärzte, IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto/Jahr)
- Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung
- Pers. mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der BA handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses o. für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist

Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

**ab dem 4. Monat des Aufenthalts** jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich

Zustimmung ZAV

Vorrangprüfung

Beschäftigungsbedingungsprüfung

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	mit
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

**ab dem 16. Monat des Aufenthalts** jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich

Zustimmung ZAV

Vorrangprüfung

Beschäftigungsbedingungsprüfung

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

**ab dem 49. Monat des Aufenthalts** jede Beschäftigung, Zeit- und Leiharbeit ist möglich

Zustimmung ZAV

Vorrangprüfung

Beschäftigungsbedingungsprüfung

Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

- Leistungen nach dem SGBII**
- Anspruch auf Beratung ab dem 1. Tag des Aufenthalts
  - ab dem 4. Monat des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung u. die Vermittlung unterstützenden Maßnahmen; sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen
- Integrationskurse**
- keine Möglichkeit der Teilnahme
- ESF-Programme**
- Bleiberechtsprogramm: Beratung, Betreuung und Begleitung zur Integration in den Arbeitsmarkt; Qualifizierung, Akquise von Ausbildungsplätzen
  - Folgeprogramm ab Mitte 2015: ESF-Integrationsrichtlinie Bund → Handlungsschwerpunkt „Integration v. Asylbewerbern u. Flüchtlingen“ (IAF); wie Bleiberechtsprogramm; zusätzlich Maßnahmen zur Wiederaufnahme einer Schulausbildung
  - BMAF-Sprachkurse: Bei Teilnahme an Bleiberechtsprogramm möglich
  - Förderprogramm IQ: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen i.R.d. Anerkennungsgesetzes



**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg



Arbeitslosenstatistik: AV-Status der Flüchtlinge

